



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Seewigraben

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 28. Mai bis 27. Juni 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2021

Der Präsident der Gemeindeversammlung

Der Gemeindevorsteher

Urs Vogelsanger

Oliver Kurz

Urs Vogelsanger

Oliver Kurz

Öffentliche Auflage vom 3. Dezember bis 23. Dezember 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat am **13. Dez. 2022**

Der Staatsschreiber

Stefan Bilger

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

213270/06

Stand 31-01-22
Format 30/63
Gez. mr



Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

Signatur Kürzel Beschreibung

Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Bauzonen

Bauzonen

Nichtbauzonen

L Landwirtschaftszone

G Gewässerzone

Überlagernde Zonen

LS Landschaftsschutzzone
 UNK Naturschutzzone komm gem NSI

Hinweise und Informationen

W Wald

Bachverlauf offen (neu)

Bachverlauf eingedolt (neu)

Baugebietsgrenze

Gemeindegrenze

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)

A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht

Fruchtfolgeflächen

Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Gewässerabstandslinie angrenzender Gemeinde

Bachverlauf offen angrenzender Gemeinde

Bachverlauf eingedolt angrenzender Gemeinde

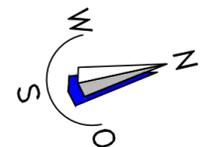
Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.

rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens



Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde am 18.2.2022 gemäss Datenmodell der Nutzungsplanung (V2.1) beim Amt für Geoinformation abgegeben. Sobald sie rechtsgültig geworden sind, werden sie in den rechtsgültigen Datensatz der Nutzungsplanung integriert.

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.



Geodaten des Kantons Schaffhausen